

3. BVerfG

Beschluß vom 8. Mai 1991 (2 BvR 438/90)

Leitsatz der Redaktion

Hat ein Gericht im Zivilprozeß zu Lasten einer Partei die Vorschriften der §§ 377, 378 HGB angewandt, so ist es mit dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht vereinbar, wenn auf die Voraussetzungen von §§ 1 bis 3 HGB allein auf Grund der Tatsache geschlossen wird, daß die Anwälte die (nicht nach HGB § 17 Abs. 2 klagende) Partei schriftsätzlich als 'Firma' bezeichneten. Diese – bei Handwerksbetrieben im allgemeinen Sprachgebrauch häufig anzutreffende – Bezeichnung stellt kein hinreichendes Indiz für die Kaufmannseigenschaft dar.

Gründe

A.

Mit der Verfassungsbeschwerde wird die Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG in einem Zivilprozeß gerügt.

I.

Dem Beschwerdeführer wurde zur Erfüllung eines Kaufvertrags, den er mit der Beklagten des Ausgangsverfahrens abgeschlossen hatte, im April 1988 ein Computer Mini AT Marke Peacock nebst Zubehör sowie die MS-DOS 3.2 Betriebssoftware und ein Printer-Treiber-Programm übergeben. Mit Schreiben vom 11. Mai 1988 erklärte er den 'Rücktritt' vom Vertrag und begründete diesen damit, es sei trotz mehrerer Nachbesserungsversuche nicht gelungen, das Gerät zum Laufen zu bringen. Die Beklagte wandte ein, die Hardwarekonfiguration sei mängelfrei. Der beanstandete Zustand sei darauf zurückzuführen, daß ein Mitarbeiter des Beschwerdeführers das aufgebrachte Ontrack-Programm entfernt und ein sogenanntes Speedstore-Programm, das anderweitig erworbene Betriebssystem MS-DOS 3.3 sowie ein X-Tree-Programm implementiert habe; diese Kombination sei nicht lauffähig.

Durch Urteil vom 9. November 1988 wies das Amtsgericht Stadthagen die – nurmehr auf Zahlung von Anwaltskosten als Schadensersatz gerichtete – Klage des Beschwerdeführers gegen die Beklagte ab und gab deren auf Zahlung des Kaufpreises gerichteter Widerklage statt. Es vertrat die Auffassung, ein Mangel der Kaufsache sei nicht hinreichend dargelegt. Angesichts der unstreitig nach dem Erwerb vorgenommenen Veränderungen treffe den Beschwerdeführer die volle Darlegungslast dafür, daß nicht die nachträglich implementierte Software, sondern die Hardware einschließlich der von der Verkäuferin eingespielten Programme fehlerhaft gewesen sei.

Auf die Berufung des Beschwerdeführers holte das Landgericht Bückeburg ein Sachverständigengutachten zu den Fehlerursachen ein und wies durch Urteil vom 1. März 1990 die Berufung bis auf einen Teil des Widerklage-Zinsanspruchs zurück. Es sah aufgrund des Sachverständigengutachtens die Funktionstüchtigkeit des Computers mit dem Betriebssystem MS-DOS 3.2 als erwiesen an; die mangelnde Lauffähigkeit beruhe auf der Verwendung des Betriebssystems 3.3. Dem Einwand des Beschwerdeführers, dieses System MS-DOS 3.3 sei jedoch bestellt gewesen, begegnete das Landgericht mit dem Hinweis darauf, mangels unverzüglicher Rüge gelte die 'Falsch-Lieferung' des Systems 3.2 als genehmigt. Die Bestimmungen der §§ 377, 378 HGB seien anwendbar, weil es sich bei dem Kauf des Computers um ein beiderseitiges Handelsgeschäft gehandelt habe. Gemäß § 344 HGB gälten die von einem Kaufmann vorgenommenen Geschäfte im Zweifel als zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig. Daß auch der Beschwerdeführer Kaufmann sei, ergebe sich aus dem Schreiben seiner Prozeßbevollmächtigten vom 11. Mai 1988. In diesem Schriftsatz hatten die Anwälte ihre Partei als 'Firma S.' bezeichnet.

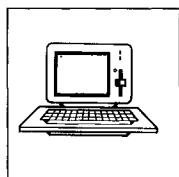
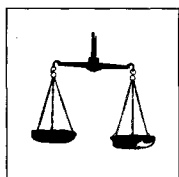
II.

Der Beschwerdeführer hält das Urteil des Landgerichts für eine gegen Art. 103 Abs. 1 GG verstoßende Überraschungsentscheidung. Er macht geltend, daß er bei Erteilung eines Hinweises, daß das Landgericht ihn als Kaufmann ansehe, vorgetragen hätte, er sei Handwerksmeister, nicht dagegen Kaufmann; eine Eintragung im Handelsregister existiere nicht.

*Die Entscheidung des
AG Stadthagen*

*Die Entscheidung des
LG Bückeburg*

*Überraschungsentscheidung
des LG*



Kaufmann oder Nicht-Kaufmann?

Bei Gewährung rechtlichen Gehörs hätte sich mithin herausgestellt, daß gar keine Rügepflicht bestanden habe. Im übrigen hätte er aber eine mündliche Rüge behauptet und unter Beweis gestellt.

*Justizminister:
Verfassungsbeschwerde ist
begründet.*

III.

Der Niedersächsische Justizminister sowie die Beklagte des Ausgangsverfahrens haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Justizminister hat mitgeteilt, er halte die Verfassungsbeschwerde aus den in ihr dargelegten Gründen für begründet.

B.

I.

1. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Stadthagen richtet, ist sie unzulässig. Entgegen den Erfordernissen des § 92 BVerfGG ist eine Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten nicht hinreichend deutlich als möglich vorgetragen (vgl. BVerfGE 28, 17, 19).
2. Die gegen das Urteil des Landgerichts Bückeburg gerichtete Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich begründet. Art. 103 Abs. 1 GG gibt den Beteiligten ein Recht darauf, sich zu dem einer gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt vor deren Erlass äußern zu können (vgl. BVerfGE 42, 364, 369). Diesem Erfordernis ist das Landgericht hier nicht gerecht geworden.

Das Landgericht erkennt, daß § 377 HGB zu Lasten des Beschwerdeführers nur angewandt werden kann, wenn der Kaufvertrag auch für ihn ein Handelsgeschäft war. Das setzte gemäß § 343 Abs. 1 HGB voraus, daß der Beschwerdeführer Kaufmann war, er also entweder eines der in § 1 HGB definierten Handelsgewerbe betrieb oder aber als sogenannter Soll- oder Kannkaufmann gemäß §§ 2, 3 HGB im Handelsregister eingetragen war. Das Landgericht geht auch davon aus, daß der Sachverhalt einer dieser Normen erfüllt sei; dies stellt es jedoch nicht aus vom Beschwerdeführer zum Gegenstand seiner Tätigkeit vorgebrachten Tatsachen fest. Der Sachverhalt dazu war weder dargelegt, noch ergab er sich etwa aus vom Beschwerdeführer verwandten Briefköpfen oder ähnlichem. Das Landgericht schließt allein daraus, daß die Anwälte des Beschwerdeführers diesen in einem Schriftsatz als 'Firma' bezeichneten, darauf, daß der Beschwerdeführer, der auch nicht etwa gemäß § 17 Abs. 2 HGB unter einer Firma klagte, die Voraussetzungen der §§ 1 ff. HGB erfüllt. Ein hinreichendes Indiz dafür wurde mit dieser – gerade auch für Handwerksbetriebe häufigen – Bezeichnung des allgemeinen Sprachgebrauchs nicht begründet, so daß das Landgericht die von ihm daraus geschlossenen Tatsachen nicht annehmen durfte, ohne dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

II.

Die Entscheidung des Landgerichts beruht auf diesem Verstoß gegen die grundrechtsgleiche Gewährleistung des Art. 103 Abs. 1 GG. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das Landgericht anders entschieden hätte, wenn es dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben hätte, sich zum Vorliegen der Tatbestandsmerkmale der §§ 1 ff. HGB zu äußern.

C.

Gemäß § 95 Abs. 2 BVerfGG ist die Entscheidung des Landgerichts Bückeburg aufzuheben und die Sache dorthin zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die notwendigen Auslagen folgt aus § 34 a Abs. 2 BVerfGG. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

*Verfassungsrechtliches
Äußerungsrecht*

*Kein hinreichendes Indiz für
Kaufmannseigenschaft:
Bezeichnung „Firma“ im
anwaltlichen Schriftsatz*

*Andere Entscheidung bei
Gewährung rechtlichen Gehörs
möglich*